

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021

1. Änderungssatzungssatzung vom 22.05.2023

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der hochschulöffentlich bekannt gemachte Text.

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	2
§ 5 Anwesenheitspflicht	3
§ 6 Prüfungstermine	3
§ 7 Anmeldung zu Modulen und Prüfungen	3
§ 8 Wahlpflichtmodule	4
§ 9 Benotung von Modulen, Gesamturteil	4
§ 10 Bachelor-Arbeit, Kolloquium	4
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 12 In-Kraft-Treten	6

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

Nichtamtliche Lesefassung

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Geoinformatik mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Engineering“ - Abkürzung: „B.Eng.“

§ 2

Regelstudienzeit (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

§ 4

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung (§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung ist im Bachelor-Studiengang Geoinformatik das Lerntagebuch und das Portfolio vorgesehen:

(2) Das Lerntagebuch als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den Lern- und Entwicklungsprozess der*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Lerntagebuch dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, aber auch offen gebliebene Fragen. Sie ergänzen die präsentierten Inhalte durch eigenes Material und reflektieren wesentliche Erkenntnisse des Moduls. Der Umfang des Lerntagebuchs ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 1)

Nichtamtliche Lesefassung

(3) Das Portfolio, als individuelle Lernwegdokumentation, stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentiert die oder der Studierende erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal 20 Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden und Prüfungsamt mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition der verschiedenen Prüfungsteile. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil und die Notenbildung sind zu Beginn des Moduls festzulegen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt (Anlage 1).

§ 5

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung bei den „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ unter „Prüfungsvorleistungen“ geregelt.

(2) Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Übungstermine der Lehrveranstaltung versäumt wurden. (3) Wenn der*die Studierende schriftlich darlegt und glaubhaft macht, dass aus von ihm*ihr nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der Übungstermine der Lehrveranstaltung versäumt wurden, so entscheidet der*die Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung verlangt werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch den*die Dozent*in festgelegt.

(4) Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(5) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist mit der Prüfungsanmeldung zu bringen. Die Überprüfung erfolgt durch die*den Dozierende*n.

§ 6

Prüfungstermine

Nichtamtliche Lesefassung

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 7

Anmeldung zur Vertiefungsrichtung, Modulen und Prüfungen

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik haben die gewählte Vertiefungsrichtung zu Beginn des 2. Semesters aber spätestens bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen.

(2) Änderungen sind auf Antrag bis zum 31.08 beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Anmeldung zum Modul erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung zur Modulprüfung.

§ 8

Wahlpflichtmodule

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang Geoinformatik sind in den Vertiefungsrichtungen Software-Entwicklung, Geospace, Umwelt-Informatik, Öffentliches Geoinformationswesen jeweils drei Wahlpflichtmodule vorgesehen. Zusätzlich kann im sechsten Semester im Rahmen des Wahlmoduls „freie Wahl“ aus folgendem Angebot gewählt werden:

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des Fachbereichs Landschaftswissenschaften und Geomatik,
oder
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“ oder dem Sprachenzentrum,
oder
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche
oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

Dieses Modul muss mit mindestens 5 ECTS bewertet und erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Für Module nach Absatz 1 Satz 4 ist ein Antrag auf die Anerkennung schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 9

Benotung von Modulen, Gesamturteil

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Nichtamtliche Lesefassung

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 10

Bachelor-Arbeit, Kolloquium

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst einen ECTS-Punkt.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, sollte die Bachelor-Arbeit 23 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit angemeldet werden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit elf ECTS-Punkte vergeben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit um bis zu drei Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

Nichtamtliche Lesefassung

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des*der Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/22 im Bachelor-Studiengang Geoinformatik immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg 12.05.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg 20.05.2021.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Anlage 1 zur Änderung der Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik-Studien- und Prüfungsplan

Modulname		Modulart	Sem.	Lehrform	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
Grundlagenmodule Pflichtbereich								
GIF.21.005	GIS I	PM	1	V Ü	2 2	5	AP und SCH120	ja/ja
GIF.21.021	Geowissen	PM	1	V Ü	2 2	5	SCH90 und AP15	ja/ja
GIF.21.001	Mathematik I	PM	1	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.003	Physik	PM	1	V Ü	3 1	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.006	Grundlagen der Informatik	PM	1	V Ü V	1 1 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.044	Kartographie	PM	1	V Ü EXC	2 1 2	5	AR20	ja/ja
GIF.21.071	Fernerkundung I	PM	2	V Ü	2 2	5	SCH120 und AP15	ja/ja
GIF.21.008	Geometrie	PM	2	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.007	Mathematik II	PM	2	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GMT.21.077	Fehlerlehre und Statistik	PM	2	V Ü	2 2	5	SCH120 oder M45 oder AHA10	ja/ja
GIF.21.012	Datenbanken	PM	2	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.23.041	Programmierung	PM	2	SU Ü	2 2	5	SCH120 oder AP	ja/ja
GIF.21.030	GIS II	PM	3	V Ü	2 2	5	SCH90 und AP15	ja/ja
GIF.21.060	Geodäsie	PM	3	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.042	Algorithmen	P	3	V Ü	2 2	5	SCH120 oder AP10 und AP15	ja/ja
GMT.21.045	Recht	WPM	3 oder 5	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.23.051	Geoinformatik-Exkursion I	PM	4	EXC SU	4 1	5	AHA15	ja/ja
GIF.21.023	Web-Technologien	PM	4 oder 6	V Ü	2 2	5	SCH120 oder AP und AP15	ja/ja
GIF.21.034	GIS-Anwendungsprojekt	PM	6	SU	4	5	M30 und AP oder AP	ja/ja
GIF.21.080	Praxisphase	PM	7	PRAX	-	18	AHA15 und AP20	nein/nein
GIF.23.090	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	PM	7	-	-	12	BA40 und AKQ20	ja/ja
Summe								

Modulname	Modulart	Sem.	Lehrform	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant	
Vertiefungsrichtungen Pflichtbereich								
Umweltinformatik								
GMT.21.039	Sensorik	PM	3	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GMT.21.017	Liegenschaftskataster und Agrarordnung I	PM	3	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
NLP.23.035	Umweltmonitoring	PM	4	SU Ü	2 2	5	AHA20	ja/ja
NLP.22.013	Klimatologie	PM	4	SU Ü	2 2	5	AR15 und AHA10	ja/ja
NLP.23.031	Vegetationskunde	PM	4	SU EXC	2 2	5	AP15	ja/ja
GMT.21.024	Stadt- und Regionalplanung I	PM	5	V S	3 1	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.064	Hydrologie & Bodenkunde	PM	5	V Ü	2 2	5	M30	ja/ja
NLP.23.002	Landschaftsökologie	PM	5	V V SU	1 1 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.031	Spezielle GIS	PM	5	V Ü	2 2	5	SCH90 und AP	ja/ja
GIF.21.065	Geoinformatik und Geologie	PM	5	V Ü	2 2	5	SCH90 und AP15	ja/ja
NLP.21.048	Umweltökonomie/ Umweltpolitik	PM	6	V SU	2 2	5	M30	ja/ja
NLP.21.045	Umwelt- und Verwaltungsrecht	PM	6	V V	2 2	5	AHA10 oder AP15 oder AP10	ja/ja
GMT.21.049	Geodienste	PM	6	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
Öffentliches Geoinformationswesen								
GMT.21.033	Landesvermessung I	PM	3	SU Ü	3 1	5	SCH120 oder M45	ja/ja
GMT.21.017	Liegenschaftskataster und Agrarordnung I	PM	3	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GMT.21.055	Navigation	PM	4	SU Ü	2 2	5	SCH120 oder M45	ja/ja
NLP.21.002	Landschaftsökologie	PM	4	V V SU	1 1 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.016	Photogrammetrie	PM	4	V Ü	2 2	5	SCH120	ja/ja
GIF.21.064	Hydrologie & Bodenkunde	PM	5	V Ü	2 2	5	M30	ja/ja
GMT.21.032	Liegenschaftskataster und Agrarordnung II	PM	5	V Ü	2 2	5	M30	ja/ja
GIF.21.031	Spezielle GIS	PM	5	V Ü	2 2	5	SCH90 und AP	ja/ja
GMT.21.085	CAD	PM	5	V Ü	2 2	5	AP20 und M15	ja/ja

GMT.21.024	Stadt- und Regionalplanung I	PM	5	V	3	5	SCH120	ja/ja
				S	1			
GMT.21.034	Bodenwirtschaft und Bodenmanagement	PM	6	V	2	5	SCH120	ja/ja
				S	1			
				Ü	1			
GMT.23.083	Grundstücksbewertung	PM	6	V	2	5	SCH120 oder M30	ja/ja
				Ü	2			
GMT.23.062	Auswerte- und Analysemethoden im Liegenschaftskataster	PM	6	V	2	5	M30	ja/ja
				Ü	1			
				EXC	1			
Geospace								
GMT.21.039	Sensorik	PM	3	V	2	5	SCH120	ja/ja
				Ü	2			
GMT.21.033	Landesvermessung I	PM	3	SU	3	5	SCH120 oder M45	ja/ja
				Ü	1			
GMT.21.019	Ausgleichsrechnung	PM	3	V	2	5	SCH120 oder M45 oder AHA50	ja/ja
				Ü	2			
GIF.21.072	Fernerkundung II	PM	4	V	2	5	SCH120 und AP15	ja/ja
				Ü	2			
GMT.21.044	Satellitengeodäsie I	PM	4	S	2	5	SCH120 oder M45	ja/ja
				Ü	2			
GIF.21.016	Photogrammetrie	PM	4	V	2	5	SCH120	ja/ja
				Ü	2			
GIF.23.039	Einführung in Big Data	PM	5	SU	2	5	AP	ja/ja
				SU	2			
GIF.21.065	Geoinformatik und Geologie	PM	5	V	2	5	SCH90 und AP15	ja/ja
				Ü	2			
GMT.21.073	Analyse stochastischer Prozesse	PM	5	V	2	5	SCH120 oder M45 oder AHA50	ja/ja
				Ü	2			
GIF.21.070	Digitale Bildverarbeitung	PM	3 oder 5	V	2	5	SCH120 oder AHA15	ja/ja
				Ü	2			
GIF.23.025	Software-Technik	PM	6	V	2	5	SCH120 oder AP	ja/ja
				Ü	2			
GMT.21.026	Computer Vision	PM	6	V	2	5	SCH120	ja/ja
				Ü	2			
GIF.21.054	Software-Projektwoche	PM	6	SU	2	5	M30	ja/ja
				SU	2			
Software-Entwicklung								
GMT.21.039	Sensorik	PM	3	V	2	5	SCH120	ja/ja
				Ü	2			
GIF.21.070	Digitale Bildverarbeitung	PM	3 oder 5	V	2	5	SCH120 oder AHA15	ja/ja
				Ü	2			
GMT.21.019	Ausgleichsrechnung	PM	3	V	2	5	SCH120 oder M45 oder AHA50	ja/ja
				Ü	2			
GIF.21.032	Spezielle Programmierung	PM	4	SU	64	5	AP und AP15	ja/ja
GIF.21.016	Photogrammetrie	PM	4	V	2	5	SCH120	ja/ja
				Ü	2			
GMT.21.026	Computer Vision	PM	4	V	2	5	SCH120	ja/ja
				Ü	2			
GIF.23.039	Einführung in Big Data	PM	5	SU	2	5	AP	ja/ja
				SU	2			
GIF.21.037	Software-Projekt I	PM	5	SU	2	5	AP und AP10 und AP15	ja/ja
GIF.23.018		PM	5	V	2	5		ja/ja

	Betriebssysteme, Netze und Webtechnologien			Ü	2		SCH120 oder AP	
GMT.21.085	CAD	PM	5	V	2	5	AP20 und M15	ja/ja
				Ü	2			
GIF.21.038	Software-Projekt II	PM	6	SU	1	5	AP und AP10 und AP15	ja/ja
GIF.23.025	Software-Technik	PM	6	V	2	5	SCH120 oder AP	ja/ja
				Ü	2			
GIF.21.054	Software-Projektwoche	PM	6	SU	2	5	M30	ja/ja
				SU	2			

Modulname		Modulart	Sem.	Lehrform	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
Wahlpflichtbereich alle Vertiefungen								
	Wahlpflicht I	WPM	4	S	4	5	M15 oder AP30 oder SCH120 oder AHA20	ja/ja
	Wahlpflicht II	WPM	5	S	4	5	M15 oder AP30 oder SCH120 oder AHA20	ja/ja
	Wahlpflicht III	WPM	6	S	4	5	M15 oder AP30 oder SCH120 oder AHA20	ja/ja
	Wahlmodul	WPM	6	S	4	5	M15 oder AP30 oder SCH120 oder AHA20	ja/ja

Erläuterungen:

Modulart (Abkürzungen):

- PM = Pflichtmodul
WPM = Wahlpflichtmodul

Prüfungen (Abkürzungen)

- SCH n = Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) im Umfang von n Minuten
M n = Mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten
AHA = Alternative Prüfungsleistung im Umfang von n Seiten - Studienarbeit/ Projektarbeit
BA n = Bachelor-Arbeit im Umfang von n Seiten
AKQ n = Abschluss-Kolloquium im Umfang von n Minuten
AP = Alternative Prüfungsleistungen gem. § 4 der Fachprüfungsordnung – Art und Umfang ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung

Lehrformen (Abkürzungen)

- V = Vorlesung
S = Seminar
SU = seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
EXC = Exkursion
PRAX = Praxis

- Sem. = Semester
SWS = Semesterwochenstunden

Credits = Leistungspunkte, die in dem Modul bei erfolgreich bestandener Prüfungsleistung vergeben werden; 1 Credits \triangleq 30 Stunden Workload (studentischer Arbeitsaufwand)